

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der tenfold Software GmbH, Seidengasse 9-11, Top 3.4, 1070 Wien, FN 315179z, Österreich (im Folgenden kurz "tenfold").

## I. Allgemeines – Mündliche Nebenabreden – Angebote

1. Für von tenfold abgegebenen Angebote, die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen durch tenfold gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“). Die andere Vertragsseite (im Folgenden kurz "Kunde") erkennt durch den Abschluss einer Vereinbarung mit tenfold, gleich welchen Inhalts, die Geltung dieser AGB für das zugrundeliegende Geschäft an. Spätestens mit seiner Anfrage zum Vertragsabschluss an tenfold verzichtet der Kunde auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bestimmungen in einer Bestellung oder anderen Dokumenten des Kunden, die im Gegensatz zu diesen AGB stehen, sind zwischen tenfold und dem Kunden nicht anwendbar. Diesen AGB entgegenstehende bzw. von ihnen abweichende Geschäftsbedingungen sind nur ausnahmsweise und dann wirksam, wenn sie von tenfold ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn tenfold in Kenntnis oder zu in diesen AGB nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
2. Diese AGB gelten auch für künftige gleichartige Geschäfte zwischen tenfold und dem Kunden, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich abweichendes vereinbart haben.
3. Diese AGB gelten grundsätzlich nur für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen im Sinne des § 1 UGB. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als diese nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
4. Mitarbeiter von tenfold sind nicht befugt, diese AGB zu ändern, davon Abweichendes zu vereinbaren oder sonst mündliche Nebenabreden zu treffen; mündliche Nebenabreden werden erst dann zwischen den Vertragsparteien rechtlich verbindlich, wenn die Nebenabrede auch zwischen den Parteien schriftlich festgehalten wird.
5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungs- und Preisangebote von tenfold freibleibend. Die Bestellung wird für tenfold erst dann verbindlich, wenn sie von tenfold schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Leistung und/oder Rechnungserteilung angenommen wurde.
6. Das Urheberrecht von Softwareprodukten, Kalkulationen und sonstigen produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die werthaltiges Know-how oder werthaltige Informationen beinhalten, bleiben das Eigentum von tenfold und sind

urheberrechtlich geschützt, auch wenn sie in Form einer Lizenz überlassen werden; sie dürfen ohne der vorherigen schriftlichen Zustimmung von tenfold weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## II. Abrechnung von Lieferungen und Leistungen

1. Die Preise verstehen sich in EURO und als Nettopreise, das heißt exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, werden Rechnungen elektronisch als unsignierte .pdf-Dokumente via E-Mail übermittelt und sind ohne Abzug zahlbar binnen 14 Kalendertagen, wobei für den Lauf der Zahlungsfrist das Rechnungsdatum maßgeblich ist. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er bloß die gesetzlichen Zinsen als Verzugszinsen zu entrichten.
3. Sollte ein Kunde mit einer Zahlung mehr als 14 Tage in Rückstand geraten, so werden so lange der Rückstand andauert zeitlich begrenzte Nutzungsrechte (Subscription) ungültig, Leistungen aus etwaigen Wartungsverträgen werden nicht durchgeführt (Support-Calls, Software-Updates, etc.). Das Recht von tenfold zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Vertragsverhältnisses sowie die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche oder sonstiger Betreibungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.
4. Lizenzen und Wartungsverträge werden nach elektronischer Auslieferung (zum Beispiel per E-Mail) der Lizenz in Rechnung gestellt. Ob die Software für den geplanten Zweck einsatzbereit konfiguriert ist und ob der Applikationsserver überhaupt läuft ist dabei unerheblich.
5. Dienstleistungen werden immer monatlich abgerechnet. Der Kunde erhält vorab eine Liste aller offenen Leistungen zur Information. Der Kunde kann jederzeit die aktuellen offenen Leistungen abfragen und erhält dann eine entsprechende Leistungsaufstellung. Ein Zurückhalten offener Leistungen für eine spätere Verrechnung (z.B. „nach Abnahme“) ist grundsätzlich nicht zulässig.
6. Alle Aufwandsschätzungen basieren auf Erfahrungswerten nach bestem Wissen und Gewissen. Diese sind aber jedenfalls freibleibend ("Kostenvoranschlag ohne Gewähr") und es wird stets nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
7. Pauschalpositionen sind immer nur dann gültig, wenn sie explizit als solche gekennzeichnet sind und wenn ihnen eine dem Aufwand entsprechende Funktionsbeschreibung zugrunde liegt. Der Kunde kann auf Pauschalverrechnung bestehen, wobei der Kunde die Kosten für die Erstellung der Funktionsbeschreibung

(nach tatsächlichen Aufwand zum jeweils vereinbarten Tarif) trägt ("kostenpflichtiger Kostenvoranschlag"). Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Kosten nicht nur die eigentlichen Erstellungskosten der Funktionsbeschreibung, sondern auch den Aufwand für notwendige Besprechungen mit dem Kunden oder mit Dritten sowie alle notwendigen Reisespesen und Barauslagen umfassen.

8. Sollte die Anwesenheit der Mitarbeiter von tenfold beim Kunden erforderlich sein, so werden jegliche anfallenden Reisespesen (einschließlich allfälliger Nächtigungskosten) in Rechnung gestellt. Reisezeit wird als Arbeitszeit zum jeweils gültigen Tarif in Rechnung gestellt, wobei innerhalb von Wien wird nur die Reisezeit, nicht aber Reisespesen, verrechnet wird. Ob, und in welchem Ausmaß, die Anwesenheit von Mitarbeitern von tenfold vor Ort erforderlich ist, muss zuvor mit dem Kunden vereinbart und schriftlich dokumentiert werden. Spesenpauschalen gelten nur, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.
9. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist eine Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen Forderung von tenfold nur dann zulässig, wenn die Forderungen anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden (Aufrechnungsverbot).
10. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden nach Vertragsabschluss oder wird tenfold erst im Nachhinein aus vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen eine bereits zuvor bestehende schlechte Vermögenslage bekannt, so ist tenfold berechtigt, für Leistungen angemessene Sicherheiten zu verlangen und/oder eventuell gewährte Zahlungsziele auch für andere Forderungen zu widerrufen. Falls die geforderten angemessenen Sicherheiten nicht in angemessener Frist vom Kunden gestellt werden, ist tenfold berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen oder wegen Verzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt.
11. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis durch den Kunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch tenfold zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht.

### **III. Eigentumsvorbehalt**

1. Die vertragsgegenständlichen Leistungen bleiben bis zur vollen Bezahlung des gesamten Entgelts samt Nebenkosten, Steuern und Gebühren Eigentum von tenfold.
2. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Leistungen bzw. abgetreter Forderungen durch den Kunden sind, soweit in diesem Punkt III. nichts anderes bestimmt wird, unzulässig. Im Falle der Zwangsvollstreckung oder Pfändung betreffend die Vorbehaltsware ist der Kunde

verpflichtet, auf das Eigentum von tenfold hinzuweisen und tenfold unverzüglich von der Zwangsvollstreckung oder Pfändung zu informieren.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die daraus resultierenden Forderungen wirksam sicherungsweise an tenfold abgetreten werden; insoweit tritt der Kunde bereits hiermit sämtliche Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich etwaiger Saldoforderungen sicherungsweise an tenfold ab. Der Kunde hat in seinen Geschäftsbüchern, spätestens gleichzeitig mit der Weiterveräußerung, die erfolgte sicherungsweise Abtretung der betreffenden Forderungen durch entsprechende Buchvermerke in den Kundenkonten und Ersichtlichmachung der Sicherungsabtretung in sämtlichen seiner OP-Listen ersichtlich zu machen. Etwaige damit verbundene Gebühren sind vom Kunden anzuzeigen, abzuführen und endgültig zu tragen. Tenfold ist jederzeit berechtigt, sich durch Einsichtnahme in die Buchhaltung des Kunden von der ordnungsgemäßen Ersichtlichmachung der sicherungsweisen Abtretung zu überzeugen. Der Kunde ist verpflichtet, tenfold auf Verlangen eine vollständige und genaue Aufstellung der an tenfold sicherungsweise abgetretenen Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, der Höhe der einzelnen Forderungen, dem Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und tenfold alle für die Geltendmachung der an tenfold sicherungsweise abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Unterliegt die Forderung des Kunden einem echten Factoring, wird die Forderung von tenfold sofort fällig und tritt der Kunde die an die Stelle seiner ursprünglichen Forderung tretende Forderung gegen den Factor sicherungsweise (wie vorstehend beschrieben) an tenfold ab und leitet seinen Verkaufserlös im Ausmaß der Forderung von tenfold gegen ihn unverzüglich an tenfold weiter. Die sicherungsweisen Forderungsabtretungen des Kunden gemäß diesem Absatz nimmt tenfold hiermit an.
4. Die Befugnis des Kunden, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, endet mit dem Widerruf durch tenfold infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
5. Tenfold tritt hiermit die ihr sicherungsweise abgetretenen Forderungen des Kunden an diesen zum Inkasso ab. Die Inkassoession ist auflösend bedingt: Als auflösende Bedingung gilt (i) der jederzeitige Widerruf durch tenfold, (ii) ein Zahlungsverzug des Kunden über mehr als 14 Tage oder (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. In diesen Fällen ist tenfold vom Kunden

bevollmächtigt, seine Abnehmer von der erfolgten Sicherungsabtretung zu unterrichten, und die Forderungen selbst einzuziehen.

#### **IV. Mängelansprüche – Rügeobliegenheiten**

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Beschaffenheit und die Verwendungseignung ausschließlich und abschließend in dem zu dem jeweiligen Produkt gehörenden Datenblatt oder in der zu dem jeweiligen Produkt gehörenden Betriebsanleitung geregelt. Ein Anspruch auf Kompatibilität mit Betriebssystemen oder mit Computerhardware, die erst nach dem Zeitpunkt der Überlassung durch tenfold an den Kunden auf den Markt kommen, besteht nicht.
2. Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferungen sind tenfold binnen angemessener Frist (§ 377 Abs. 3 UGB), spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung (bei offenen Mängeln) oder Entdeckung des Mangels schriftlich und per Telefax im Voraus mitzuteilen. Andernfalls verliert der Kunde seine Ansprüche auf Gewährleistung (§ 922 ff ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933 a ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§ 871 f ABGB).
3. Tenfold und der Kunde kommen überein, dass im Falle eines Nacherfüllungsanspruchs (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom Kunden die kostengünstigste Variante zu wählen ist, sofern dem Kunden daraus keine Nachteile erwachsen.

#### **V. Haftung**

1. Tenfold haftet für Sachschäden einschließlich vergeblichen Aufwendungen wegen Mängeln der Ware oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit.
2. Der Schadenersatz ist dem Grunde nach auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die tenfold bei Vertragsschluss aufgrund für den Kunden erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit von tenfold vorliegt.
3. Tenfold haftet nicht für Folgeschäden von Sachschäden oder indirekte Sachschäden des Kunden einschließlich aller solcher Sachschäden, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung oder infolge entgangener Gewinne oder Umsätze, verloren gegangener Daten oder wegen entstandener Kapitalkosten entstehen.
4. Die Haftung von tenfold für Sachschäden ist auf jenen Betrag beschränkt, der vom Kunden an tenfold unter dem jeweiligen Vertrag gezahlt wurde bzw. zu zahlen ist;

handelt es sich um ein unbefristetes Dauerschuldverhältnisses, so ist der Schadenersatz betragsmäßig mit dem dreifachen Jahresnettoentgelt beschränkt.

5. Für Verletzung von Leib und Leben oder Gesundheit haftet tenfold unbeschränkt.
6. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang, wenn tenfold für Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen eintreten muss. Tenfold haftet nicht für Schäden, die Gehilfen von tenfold anlässlich der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von tenfold verursachen.
7. Ist der Kunde Verbraucher, so haftet tenfold nicht für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden des Kunden; im Übrigen geltend diesfalls die gesetzlichen Haftungsregeln.

## **VI. Höhere Gewalt – Rücktritt**

1. Die gesetzlichen Regelungen des Verzugs und der Nichterfüllung kommen nicht zur Anwendung, wenn dieser/diese aufgrund eines Ereignisses oder zufälligen Ereignisses eintritt, das sich außerhalb der Kontrolle von tenfold oder dem Kunden befindet, einschließlich, aber nicht nur höhere Gewalt durch Naturereignisse, Erdbeben, Arbeitskampf, Aufstände, Krieg, zivile Unruhen, Enteignung oder behördlicher Forderungen (in der Folge kurz "Ereignis höherer Gewalt"). Hiervon ausgenommen ist die Verpflichtung, fällige und geschuldete Geldbeträge zu zahlen.
2. Die Verpflichtungen und Rechte der betroffenen Vertragsseite sind tageweise um den Zeitraum zu verlängern, der dem Zeitraum eines solchen entschuldbaren Verzugs entspricht. Die jeweils andere Vertragsseite ist unverzüglich schriftlich über den Verzug und dessen Grund zu unterrichten.
3. Falls das Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate andauert, müssen die Vertragsteile ihre bestmöglichen Anstrengungen unternehmen, um eine Lösung zu finden.
4. Sollte es tenfold wegen eines Ereignisses höherer Gewalt über den Zeitraum nach Punkt VI.3. hinaus nicht möglich sein, die vereinbarte Leistung zu erbringen, haben tenfold und der Kunde jeweils das Recht, ganz oder teilweise vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt auch bei nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die nicht von tenfold zu vertreten ist.
5. Schadenersatzansprüche wegen eines Rücktritts nach Punkt VI.4. bestehen nicht. Beabsichtigt eine Partei vom Vertrag aus den vorgenannten Gründen zurückzutreten, so hat sie dies unverzüglich der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

## **VII. Verjährung von Ansprüchen**

1. Ansprüche des Kunden aus oder in Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit von Leistungen oder Waren von tenfold verjähren, sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, innerhalb eines Jahres nach Gefahrenübergang.
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **VIII. Vertraulichkeit**

1. Tenfold und der Kunde verpflichten sich, keine vertraulichen Informationen offen zu legen, wenn dies die rechtmäßigen Interessen des jeweils anderen beeinträchtigen könnte.
2. Unter vertraulichen Informationen sind unter anderem alle Informationen (ob in Papierform oder nicht), die durch ihre Art oder durch die Art ihres Erwerbs durch tenfold oder den Kunden sensibel (entweder geschäftlich oder anderweitig) sind oder als sensibel angesehen werden könnten und/oder vertraulich sind, zu verstehen. Vertrauliche Informationen sind weiters alle Informationen, deren Offenlegung tenfold oder dem Kunden geschäftliche Nachteile bringen würde.
3. Diese Vertraulichkeitsregelung gilt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstünden.
4. Bei Missachtung dieser Bestimmung wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000,-- je Einzelfall vereinbart. Im Falle eines fortgesetzten Verstoßes, wird dieselbe Vertragsstrafe für jeden beginnenden Monat, während dem der Verstoß anhält, in voller Höhe fällig. Die Möglichkeit zur Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden bleibt hiervon unberührt.
5. Der Kunde verpflichtet sich, über alles was er über tenfold oder die Partner von tenfold erfährt, absolutes Stillschweigen zu halten und diese Verpflichtung auch auf seine Mitarbeiter zu überbinden.
6. Tenfold verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur Geheimhaltung jeglicher betriebsrelevanten Informationen und dazu, diese Geheimhaltungsvereinbarung auf ihre Mitarbeiter zu überbinden.

## **IX. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht**

1. Auf diese AGB kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
2. Erfüllungsort für unter diesen AGB gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen ist Wien.

3. Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder der Nichtigkeit eines unter Zugrundelegung dieser AGB geschlossenen Vertrages, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für den siebenten Wiener Gemeindebezirk sachlich berufenen Gerichts.

## X. Sonstiges

1. Dies sind die vollständigen AGB von tenfold. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB nicht. Änderungen dieser AGB bedürfen, sofern hierin nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist, der Schriftform.
2. Wenn tenfold es vorgezogen hat, Verletzungen dieser AGB nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt geltend zu machen oder nicht dazu in der Lage war, bedeutet dies nicht, dass tenfold auf die Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt verzichtet.
3. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt. Tenfold und der Kunde sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.

Wien, am 16.07.2018